

## **Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Rückbau BÜ Allgäuer Str. durch Ersatzneubau EÜ“, Bahn-km 30,260 bis 30,620 der Strecke 4570 Leutkirch - Memmingen in der Stadt Memmingen**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München (Planfeststellungsbehörde) vom 29.04.2025, Az. 651ppb/008-2023#002 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Augsburg.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 03.07.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 16.07.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: [Sb1-mue-nrb@eba.bund.de](mailto:Sb1-mue-nrb@eba.bund.de)

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau Bahnübergang Allgäuer Straße in Memmingen durch Ersatzneubau Eisenbahnüberführung“ in der Stadt Memmingen, Bahn-km 30,260 bis 30,620 der Strecke 4570 Leutkirch - Memmingen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) in der Allgäuer Straße Memmingen (Staatsstraße St 2031) und der Neubau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) an gleicher Stelle. Die bislang höhengleich kreuzende Staatsstraße unterquert die EÜ künftig in einer Grundwasserwanne.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Grundwassereingriffe, Beeinträchtigungen durch baubedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen, bauzeitliche Verkehrsbeeinträchtigungen sowie vorübergehende und dauerhafte, unter- und oberirdische Grundstücksinanspruchnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Gewässerschutz den Naturschutz, den Immissionsschutz, das Abfallrecht, den Brandschutz und die Grundstücksinanspruchnahme.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung **Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München** erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle München  
München, 02.06.2025